

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 89 (1944)

Heft: 10

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. März 1944, Nummer 4

Autor: Maurer, C. / Greuter, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
10. MÄRZ 1944 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 38. JAHRGANG • NUMMER 4

Inhalt: Die Zürcher Jugend im landwirtschaftlichen Hilfsdienst — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht pro 1943 (Forts.)

Die Zürcher Jugend im landwirtschaftlichen Hilfsdienst

Von G. Maurer, Adjunkt des Kant. Jugendamtes.

1. Gesetzliche Grundlagen

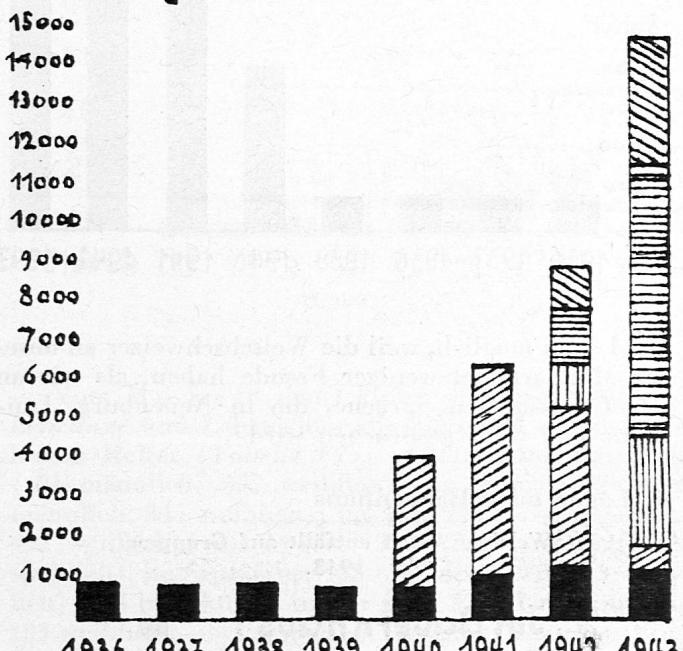
Durch Bundesratsbeschlüsse über die Arbeitsdienstpflicht (17. Mai 1940), über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft (11. Februar 1941), über die Arbeitsdienstpflicht der Lehrlinge (28. Mai 1942) und über den Einsatz von Arbeitsgruppen und Arbeitslagern (26. Januar 1943) werden die Sechzehn- bis Zwanzigjährigen *verpflichtet*, landwirtschaftlichen Hilfsdienst zu leisten. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat durch den Beschluss vom 6. März 1941 die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen und hat den Einsatz jugendlicher Arbeitskräfte bis zum vollendeten 20. Altersjahr durch den Beschluss vom 13. August 1943 in vollem Umfang dem Kant. Jugendamt übertragen. Die kantonalen Direktionen der Volkswirtschaft und der Erziehung genehmigten die «Wegleitung für den landwirtschaftlichen Hilfsdienst», in der das Kant. Jugendamt die Einzelheiten der Organisation ausführlich umschreibt.

2. Freiwilliger und obligatorischer Einsatz

Wie *Tabelle 1* zeigt, wurde der landwirtschaftliche Hilfsdienst im heutigen Umfang erst durch das Obligatorium möglich. Wohl arbeiteten in den Jahren 1942 und 1943 rund 50 Prozent mehr Schulentlassene als früher ein Jahr in der Landwirtschaft. Auch darf nicht vermutet werden, man hätte 1942 und besonders 1943 nicht ebenso viele Schüler unter 16 Jahren freiwillig einsetzen können, wie im Jahre 1941. Die besten Hilfskräfte erhielten die Bauern erst, als von Mitte Sommer 1942 an die Mittelschüler und -schülerinnen, die Lehrlinge und Lehrtöchter und die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 20 Jahren obligatorisch eingesetzt wurden. Darum war vorauszusehen, dass 1943 diese kräftigeren Helfer in der Mehrzahl verlangt würden. Neben 1273 Jugendlichen im Landjahr arbeiteten im landwirtschaftlichen Hilfsdienst nur noch 645 Jugendliche unter 16 Jahren, dafür wurden 2774 Mittelschüler (1536 männlich, 1238 weiblich) für 3 Wochen vermittelt, 6919 Lehrlinge (4836 männlich, 2073 weiblich) und 3187 jugendliche Arbeiter (1004 männlich, 2183 weiblich). Zusammen leisteten im Jahr 1943 im Kanton Zürich 14 798 Jugendliche den Hilfsdienst in der Landwirtschaft (1942: 8908, 1941: 6454, 1940: 4130). Die Befürchtungen, ein obligatorisch geleisteter Dienst werde schlechter geleistet als ein freiwilliger Dienst, erfüllten sich glücklicherweise nicht. Aus allen Bezirken und Gemeinden vernehmen wir mit recht kleinen Ausnahmen (nur rund 1 pro Mille), ein freundliches und überzeugtes Lob, verbunden mit dem Wunsch, im Jahr 1944 wieder so gute und willige Hilfskräfte zu erhalten.

Wer leistete Landdienst?
1943.

1. Schulentlassene im Landjahr.
2. Schüler unter 16 Jahren.
3. Mittelschüler von 16-20 Jahren.
4. Lehrlinge.
5. Jugendl. Arbeiter.



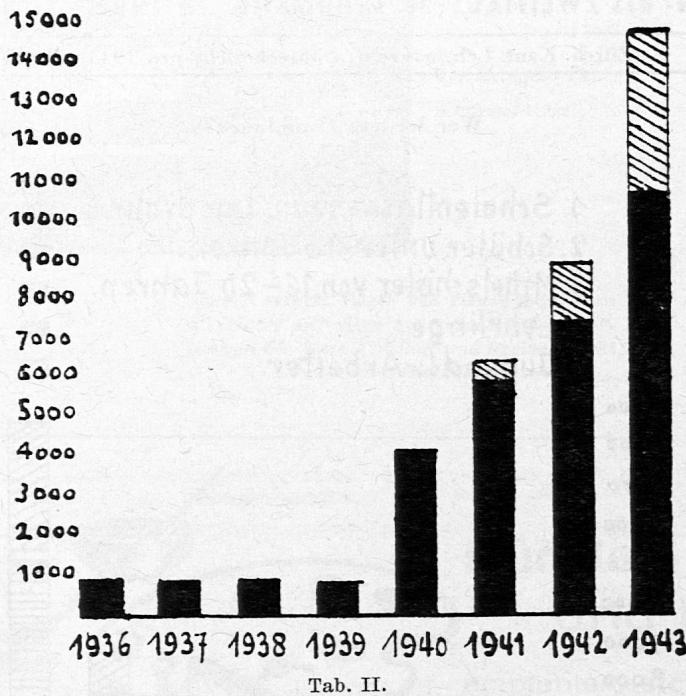
Tab. I.

3. Einsatz im Kanton Zürich und in andern Kantonen

Im Kanton Zürich leben 15,8 % aller Einwohner der Schweiz; am Vollprogramm für den Mehranbau ist der Kanton Zürich mit 8,2 % beteiligt. Er gehört darum zu den Kantonen, die von ihren jugendlichen Helfern an andere Kantone abzugeben haben. Auf Grund eines Vermittlungsplanes wurden im Jahr 1943 aus dem Kanton Zürich 4166 jugendliche Helfer für 3 Wochen in andere Kantone abgegeben, z. B. 1668 in den Kanton Thurgau, 591 in den Kanton Graubünden, 103 in den Kanton Bern, 109 in den Kanton Aargau usf. Im Kanton Zürich arbeiteten 10 632 Jugendliche im Hilfsdienst (*Tabelle II*). Zu den Abgabekantonen gehörten nach dem Plan des Bundesamtes auch die Kantone Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Aus diesem Grunde war grösste Zurückhaltung geboten, wenn junge Leute aus dem Kanton Zürich ihren landwirtschaftlichen Hilfsdienst in der Westschweiz leisten wollten. Der Entscheid musste stets nach dem tatsächlichen Bedarf gefällt werden. Ein gegenseitiger Austausch zwischen deutschschweizerischen und welschschweizerischen Jugendlichen ist immer nur in wenigen Fällen möglich.

Wo wurde der Landdienst geleistet?
1943.

1. Im Kanton Zürich. ■
2. In andern Kantonen. □



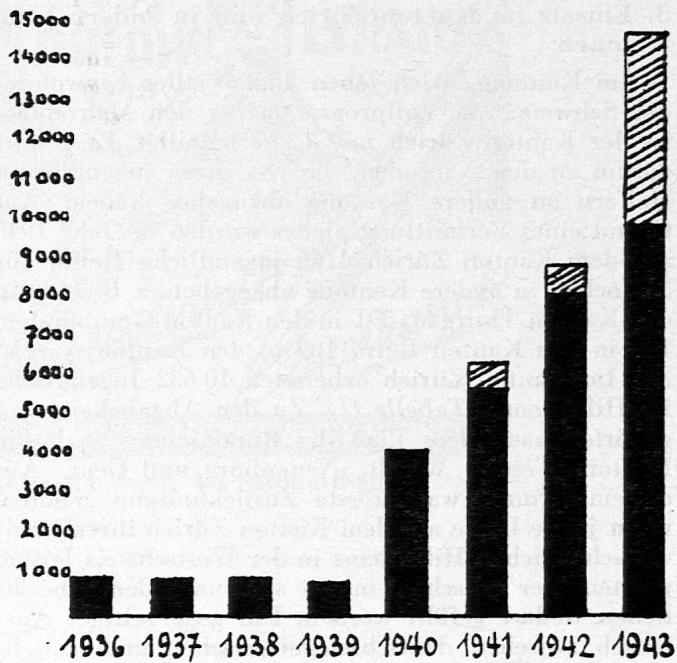
Tab. II.

gen Fällen möglich, weil die Welschschweizer an unserer Mundart viel weniger Freude haben, als wir an der französischen Sprache, die in Neuenburg, Lausanne und Genf gesprochen wird.

4. Lager oder Bauernhaus

Welcher Anteil entfällt auf Gruppen?
1943.

1. Im Bauernhaus. ■
2. In den Gruppen. □



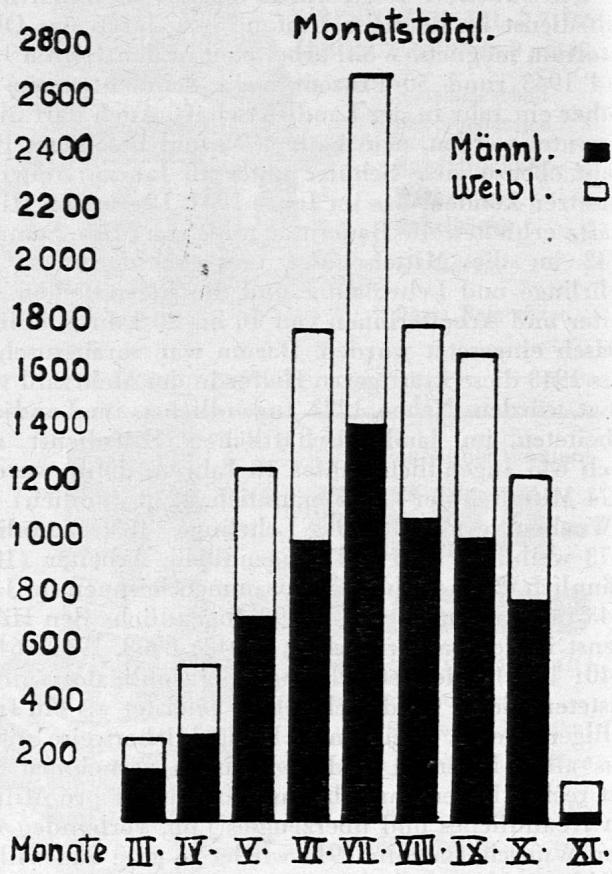
Tab. III.

Von den Jugendlichen aus Stadt und Kanton Zürich wohnten 9982 während ihrer Hilfsdienstzeit im Bauernhaus (67 %), weitere 4816 wohnten in einer Gruppe zusammen in sechzehn *Lagern* im Kanton Zürich und in 29 Lagern in den Kantonen Thurgau und Graubünden. Wer im Bauernhaus Hilfsdienst leistete, lobte die reichlichere Verpflegung, den Anschluss an die Familie und fand, dass Stadt und Land sich dadurch besser verstehen lernen. Wer im Lager lebte, fand die Kameradschaft schön und die geregeltere Arbeitszeit (Tabelle III). Es war nicht leicht, für eine Gruppe, die vorübergehend bei Landwirten nicht beschäftigt war, eine sinngemäße Gemeinschaftsarbeit zu finden, denn es handelte sich zumeist um die Beschäftigung an Regentagen, an denen der Bauer im Freien auch keine Arbeit hat. Im Kanton Zürich werden die Lager als «Schlafgelegenheiten» in jenen Gegendern auch in Zukunft nötig sein, wo eine landwirtschaftliche Hilfe verlangt wird, in den Bauernhäusern aber die Schlafstelle fehlt. Die gesamte Verpflegung kann dabei im Bauernhaus gegeben werden. Arbeit im Bauernhaus ist an Sonnen- und Regentagen bei gutem Willen immer genug vorhanden, wodurch eine Gemeinschaftsarbeit überflüssig wird.

5. Monatsbedarf

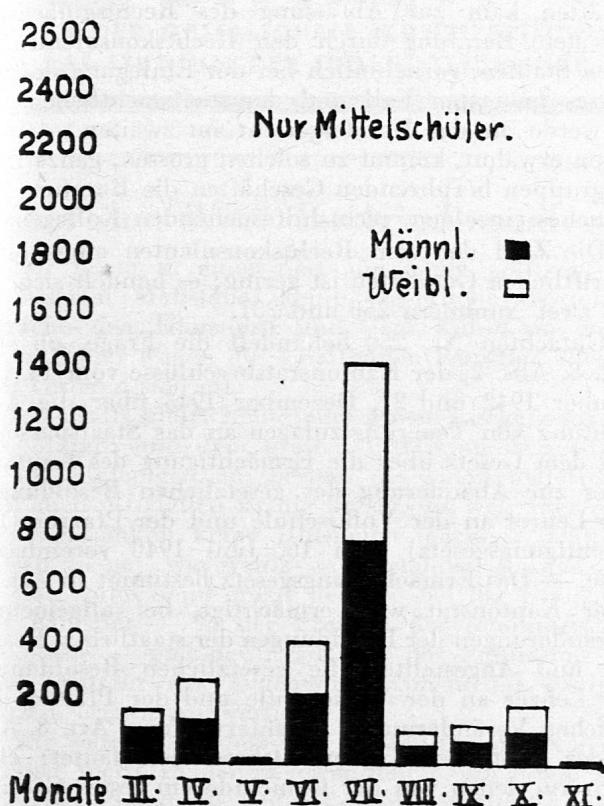
Der Bedarf an jugendlichen Hilfskräften richtete sich, wie vorauszusehen war, nach dem Stand der landwirtschaftlichen Arbeit (Tabelle IV). Aus den Städten Zürich und Winterthur wurden z. B. im März 300 vermittelt, im April 569, im Mai 1282, im Juni 1796, im Juli 2723, im August 1813, im September 1710, im Oktober 1262 und im November noch 148. Die *Mittelschüler* konnten nur in den Ferienzeiten eingesetzt

Einsatz Jugendlicher 1943
aus den Städten Zürich und Winterthur.



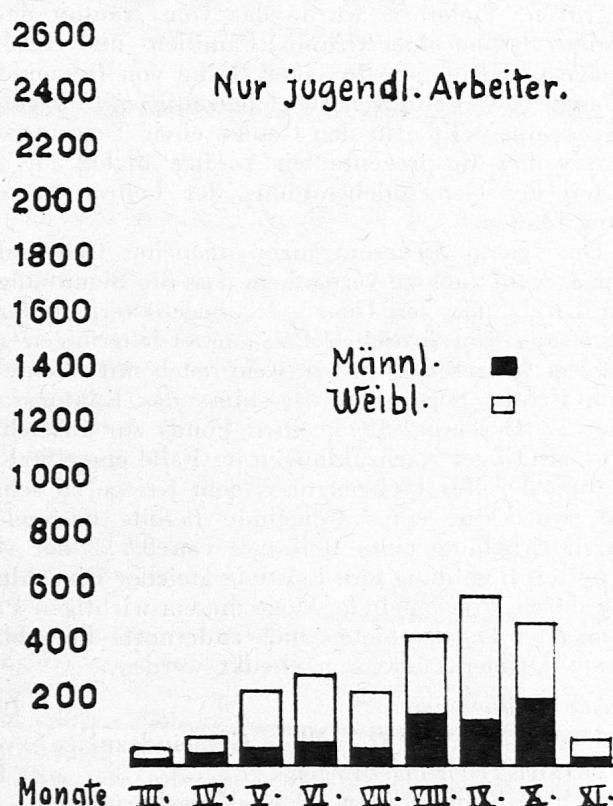
Tab. IV.

Einsatz Jugendlicher 1943
aus den Städten Zürich und Winterthur.



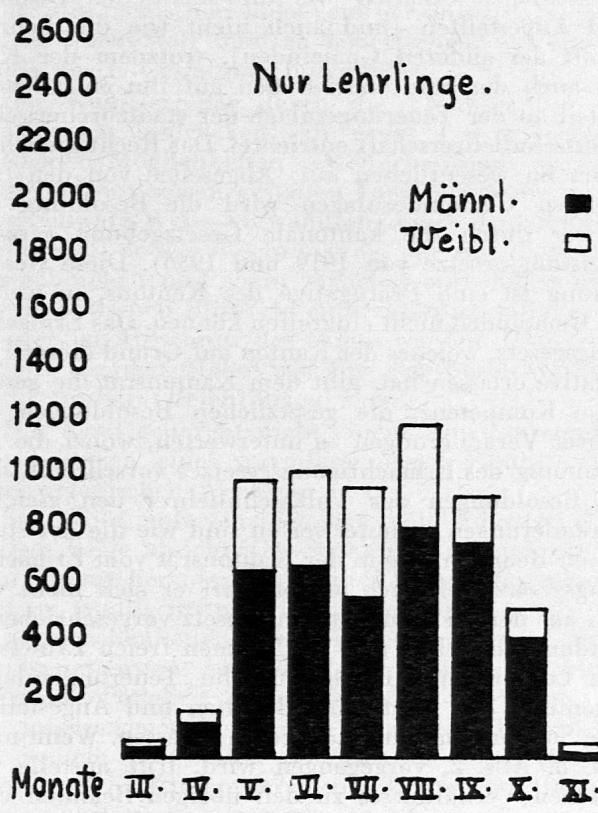
Tab. V.

Einsatz Jugendlicher 1943
aus den Städten Zürich und Winterthur.



Tab. VII.

Einsatz Jugendlicher 1943
aus den Städten Zürich und Winterthur.



Tab. VI.

werden (Tabelle V), z. B. im April 303, und im Juli 1452 (805 männlich, 647 weiblich). Im Herbst war ein zahlreicher Einsatz nicht mehr möglich, weil die Ferien auf den Winter verlegt wurden (Heizferien).

— Vom Mai bis in den Oktober hinein stellten die *Lehrlinge* und *Lehrtöchter* die Mehrzahl der jugendlichen Helfer (Tabelle VI); es waren im Mai 1003 (681 männlich, 327 weiblich), im Juni 1037 (692 männlich, 345 weiblich), im Juli 996 (584 männlich, 412 weiblich), im August 1217 (848 männlich, 369 weiblich), im September 955 (782 männlich, 173 weiblich) und im Oktober immer noch 537 (434 männlich, 103 weiblich). — Am meisten verschont vor einer Einberufung blieben die *jugendlichen Arbeiter* und *Arbeiterinnen* (Tabelle VII). Erst nach der Heimkehr der Mittelschüler wurden die jugendlichen Arbeiterinnen in den Monaten August, September und Oktober dem landwirtschaftlichen Hilfsdienst zugewiesen.

(Fortsetzung folgt)

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht pro 1943

(Fortsetzung)

Ueber die
2. *Besoldungsstatistik*
berichtet H. Greuter:

Im Berichtsjahre wurde die Besoldungsstatistik in 22 Fällen mit 25 Anfragen in Anspruch genommen. Noch immer stand die Gewährung von Teuerungszulagen seitens der Gemeinden im Vordergrund des Interesses. Die bezügliche Liste erfuhr im Laufe des Jahres eine beträchtliche Erweiterung; dennoch ist der Berichterstatter der Ueberzeugung, dass ihm noch weitere Unterlagen verschafft werden könnten. Die Zahl der Gemeinden, welche ihrer Lehrerschaft nebst dem vom Staat auferlegten Anteil an die kantonalen

Teuerungs- und Herbstzulagen eine besondere Gemeinde-Teuerungszulage gewähren, ist im Wachsen begriffen. Vielerorts wurde das vom Kanton angewandte System einer Grund-, Familien- und Kinderzulage übernommen. In einer Reihe von Gemeinden gelangte die Lehrerschaft gleichzeitig mit den Gemeindeangestellten in den Genuss einer Teuerungszulage, wobei die prozentualen Ansätze analog auf den Anteil der Gemeindebesoldung der Lehrer Anwendung fanden.

Den guten Steuereingängen mancher Gemeinden war es wohl auch zu verdanken, dass die Bemühungen zur Erreichung von Gemeinderuhegehältern und zur Schaffung von örtlichen Pensionsversicherungen unentwegt fortgesetzt wurden, wenn auch mit wechselndem Erfolg. Sogar dem Beschluss des Kantonsrates vom 27. Dezember 1943, einen Fonds zur Erleichterung allfälliger Nachzahlungen im Falle einer Stabilisierung der Besoldungen nach dem Kriege zu schaffen, wurde in einer Gemeinde bereits nachgelebt durch Erhebung eines Beitrages von 0,8 % der versicherten Besoldung und Leistung gleicher Einzahlungen durch die Gemeinde. Möge diesem wichtigen Problem aller Festbesoldeten auch andernorts die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Auskunftsübersicht:

	1943
Obligatorische und freiwillige Gemeindezulage	4
Gemeinde-Teuerungszulagen	11
Gemeinde-Ruhegehälter, -Pens.-Versicherungen	5
Gemeinden mit Gesamtbesoldungen	2
Gesamt-Statistik	1
Besoldung in bestimmten Gemeinden	1
Anrechnung der Verweserzeit bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Gemeinde	1
	25

3. Rechtshilfe.

Der Kantonalvorstand gab sich alle Mühe, die vermehrten Gesuche um Rechtsauskunft und Rechtshilfe auf Grund der bisherigen Rechtsgutachten und seiner eigenen Kenntnisse zu beantworten. Trotzdem sind die Ausgaben im Berichtsjahr ganz bedeutend gestiegen. Sie betragen Fr. 1223.25 (1942: Fr. 365.20; 1941: Fr. 186.35; 1940: Fr. 516.70) und übersteigen damit den Vorschlag von Fr. 500.— um ein Wesentliches. Man muss bis zum Jahre 1920 zurückgehen, bis man auf annähernd gleich hohe Ausgaben, nämlich Fr. 1060.40, für Rechtshilfe trifft. — Wir dürfen bei der Beurteilung dieses Ausgabepostens nicht vergessen, dass die Rechtshilfe eine wertvolle Institution des ZKLV ist. Sie gibt so manchem bedrängten Kollegen das beruhigende Gefühl der Sicherheit und des wirklichen Beistandes. Manchmal allerdings erst dann, wenn zur Beratung durch den Kantonalvorstand oder eines seiner Mitglieder noch eine Audienz beim Rechtskonsulenten die volle Gewissheit schafft.

Die starke Erhöhung des Ausgabepostens mag z. T. auf personelle Gründe zurückgehen — der ZKLV hat ja bekanntlich seit 1942 einen neuen Rechtskonsulenten —; zur Hauptsache aber liegt der Grund darin, dass der Rechtskonsulent für zwei ganz heikle und wichtige Geschäfte in recht ausgiebiger Weise in Anspruch genommen werden musste: In der Frage der unentgeltlichen Übertragung von Hausämtern (Beschluss der Gemeindebehörden von Winterthur) und der Ausrichtung der vom Kantonsrat beschlosse-

nen Teuerungszulagen in Gemeinden mit sog. Gesamtbesoldung (Zürich und Winterthur). Bei diesen Geschäften kam zur Abfassung des Rechtsgutachtens die stete Beratung durch den Rechtskonsulenten in allen Stadien, vornehmlich bei der Einlegung des Rekurses im ersten Fall und der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht im zweiten. — Wie schon erwähnt, kommt zu solchen grossen, ganzen Lehrergruppen berührenden Geschäften die Beratung gar manches einzelnen, rechtshilfesuchenden Kollegen.

Die Zahl der vom Rechtskonsulenten eingeholten schriftlichen Gutachten ist gering; es handelt sich um die zwei Nummern 250 und 251.

Gutachten Nr. 250 behandelt die Frage, ob sich Art. 8, Abs. 2, der Kantonsratsbeschlüsse vom 14. Dezember 1942 und 27. Dezember 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal mit dem Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer (Ermächtigungsgesetz) vom 16. Juni 1940 vereinbaren lasse. — Das Ermächtigungsgesetz bestimmt in Art. 1: «Der Kantonsrat wird ermächtigt, bei allgemeinen Veränderungen der Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten die gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer den gleichen Veränderungen zu unterwerfen.» Art. 8, Abs. 2, der genannten Kantonsratsbeschlüsse lautet: «Bei Lehrern, denen von der Gemeinde ein festes Gesamtgehalt ausgerichtet wird, wird der dem staatlichen Anteil am Grundgehalt entsprechende Teil der kantonalen Teuerungszulage der Gemeinde ausbezahlt.» Auf Grund dieser Bestimmung ist es möglich, dass die Lehrer der Stadt Zürich nicht die gleichen Teuerungszulagen erhalten wie die staatlichen Beamten und Angestellten (und auch nicht wie die Lehrerschaft der anderen Gemeinden), trotzdem der Kanton auch der Stadt Zürich den auf ihn entfallenden Anteil an der Teuerungszulage der stadtzürcherischen Volksschullehrerschaft entrichtet. Das Rechtsgutachten führt im wesentlichen aus: Abgesehen von den freiwilligen Gemeindezulagen wird die Besoldung der Lehrer durch die kantonale Gesetzgebung geregelt (Leistungsgesetze von 1919 und 1936). Diese Gesetzgebung ist eine Prärogative des Kantons, in welche die Gemeinden nicht eingreifen können. Das Ermächtigungsgesetz, welches der Kanton auf Grund dieser Prärogative erlassen hat, gibt dem Kantonsrat die gesetzliche Kompetenz, die gesetzlichen Besoldungen der Lehrer Veränderungen zu unterwerfen, wobei die Bestimmung des Ermächtigungsgesetzes vorschreibt, dass die Besoldungen der Volksschullehrer den gleichen Veränderungen zu unterwerfen sind wie die der staatlichen Beamten. Wenn der Kantonsrat vom Ermächtigungsgesetz Gebrauch macht, darf er sich nicht von sich aus der im Ermächtigungsgesetz vorgeschriebenen Bindung entziehen und im Rahmen freien Ermessens den Lehrern mit Bezug auf die Teuerungszulagen gegenüber den staatlichen Beamten und Angestellten eine Sonderbehandlung angedeihen lassen. Wenn nach Art. 8, Abs. 2, vorgegangen wird, tritt anstelle des gleichen Verhältnisses zu den übrigen Beamten eine Ermächtigung an die Gemeinde, nach freiem Ermessen gegenüber den Lehrern vorzugehen. (Der Kantonsrat tritt gewissermassen die kantonale Prärogative an die Gemeinde ab, wozu er nicht berechtigt ist. Der Berichterstatter.)

(Fortsetzung folgt)